



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3538 (neu)

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 18. November 2015 überwiesenen Gesetzentwurf zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen in drei Sitzungen befasst und eine mündliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 ab.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## **Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewäl- tigung besonderer Bedarfslagen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abge-  
ordneten des SSW

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Änderung des Besoldungsge- setzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 9 folgende Überschrift eingefügt:

„§ 9 a  
Zuschlag bei Hinausschieben  
des Eintritts in den Ruhestand“

2. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Zuschlag bei Hinausschieben  
des Eintritts in den Ruhestand

(1) Wenn die Deckung des Personalbedarfs es erfordert, kann bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter ein Zuschlag gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung der Qualifikation, der fachlichen Leistung sowie der gesundheitlichen Eignung der Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit 10 % des Grundgehalts. Abweichend von Satz 1 beträgt der Zuschlag bis zum 31. Dezember 2018 15 % des Grundge-

### **Artikel 1 Änderung des Besoldungsge- setzes Schleswig-Holstein**

unverändert

halts.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt der Zuschlag 50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, Kanzlerinnen und Kanzler sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls solcher Dienstbezüge gewährt werden. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 7 Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zuschläge sind nicht ruhegehaltfähig. Sie werden erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ohne das Hinausschieben der Eintritt in den Ruhestand wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt wäre.

(5) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 108 Absatz 3 oder § 113 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
2. In § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. § 64 wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**  
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), werden daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“

- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ das Wort „steuerfreie“ gestrichen.

- d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2018 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

### **Artikel 3 Änderung der Arbeitszeitver- ordnung**

§ 2 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Ende des jeweiligen Bezugszeitraums darf Zeitguthaben nicht mehr als das Fünffache der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, Zeitfehl nicht mehr als die durchschnittliche Wochenarbeits-

### **Artikel 3 Änderung der Arbeitszeitver- ordnung**

unverändert

zeit betragen.“

2. Es werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Der Abbau von Zeitguthaben hat im Einklang mit dem Dienstbetrieb zu erfolgen. Die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsprävention, die von der Dienststelle angeboten werden, kann in angemessenem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Näheres ist in Vereinbarungen nach § 57 oder § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu regeln.“

#### **Artikel 4 Änderung der Erholungsurlaubsverordnung**

**Die Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter (Erholungsurlaubsverordnung - EUVO -) vom 2. August 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 141), wird wie folgt geändert:**

**§ 10 erhält folgende Fassung:**

##### **„§ 10 Zusatzurlaub für Nachtdienst**

**(1) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter Dienst nach einem Plan, erhält sie oder er bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens**

**1. 110 Nachtdienststunden einen Arbeitstag,**

**2. 220 Nachtdienststunden zwei Arbeitstage,**

**3. 330 Nachtdienststunden drei Arbeitstage,**

**4. 440 Nachtdienststunden vier Arbeitstage,**

**5. 550 Nachtdienststunden fünf Arbeitstage**

**Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.**

**(2) Soweit teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte aufgrund der Ermäßigung ihrer Arbeitszeit die Vorausset-**

zungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, sind diese Regelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(3) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für Nachtdienst für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde gelegt. Nachtdienststunden, die zur Erreichung des jeweils nächsten Schwellenwertes der Absätze 1 und 2 im Urlaubsjahr nicht ausreichen, verfallen nicht, sondern sind in das Folgejahr übertragbar. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 5 bleibt unberührt. § 4 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(4) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht

1. für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamtinnen und Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamtinnen und Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenvache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als elf Stunden, erhalten die Beamtinnen und

**Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 5 ist nicht anzuwenden.“**

#### **Artikel 4 Übergangsregelung**

Artikel 1 Nummer 2 findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch auf Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter Anwendung, bei denen der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden ist.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 5 Übergangsregelung**

unverändert

#### **Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.**

**(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.**

**(3) § 9 a Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.**